

Informationen zur Versorgung mit einem Hausnotrufsystem



Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf die Versorgung mit einem Hausnotrufsystem, wenn dieses die Pflege erleichtert oder eine selbständige Lebensführung unterstützt.

Hausnotrufsysteme können bei allein lebenden oder über weite Teile des Tages allein lebenden Pflegebedürftigen sinnvoll sein. Sie ermöglichen es der pflegebedürftigen Person, einen Notruf abzugeben und dadurch Hilfe herbeizurufen.

Hausnotrufsysteme werden von verschiedenen Hausnotrufanbietern leihweise zur Verfügung gestellt. Eine zuzahlungsfreie Überlassung eines Hausnotrufgeräts beinhaltet folgende Leistungen (Grundausstattung):

- Bereitstellung eines betriebsbereiten Hausnotrufgeräts
- Anschluss an eine Zentrale, die 24 Stunden besetzt ist
- Abstimmung eines Maßnahmenplans
- Einleiten der erforderlichen Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation
- Einweisung des Pflegebedürftigen und aller beteiligten Personen in den Gebrauch des Hausnotrufgerätes
- Selbsttestfunktion der technischen Funktionen, wie z .B. Sicherstellung des Einsatzes bei Stromausfall

Neben den vorgenannten kostenfreien Leistungen (Grundversorgung) werden auch kostenpflichtige Zusatzleistungen angeboten. Zusatzleistungen liegen außerhalb der Leistungspflicht der privaten Pflegepflichtversicherung und können daher nicht bezuschusst werden.

Ein Hausnotrufgerät muss dem Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der privaten Pflegepflichtversicherung entsprechen und folgende Funktionen aufweisen:

- Selbsttestfunktion, die mindestens einmal wöchentlich alle Funktionen überprüft
- Raumüberwachungsfunktion, mit der auch ein Hineinhören in Räume möglich ist
- Stromausfallsicherung
- Schutz des Funkfingers gegen Spritzwasser

Wird die Versorgung mit einem Hausnotrufsystem in einem Gutachten des medizinischen Dienstes empfohlen und liegt bei der pflegebedürftigen Person mindestens Pflegegrad 1 vor, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Ansonsten genügt ein formloser schriftlicher Antrag. Eine ärztliche Verordnung ist für die Antragstellung nicht erforderlich.

Für die Grundversorgung mit einem Hausnotrufgerät wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Monatsmiete von bis zu 25,50 € (ohne Umsatzsteuerpflicht des Anbieters) und bis zu 30,35 € (bei Umsatzsteuerpflicht des Anbieters) erstattet.

Damit wir die Möglichkeit der Erstattung prüfen können, benötigen wir eine Kopie des vollständigen Vertrags mit dem Hausnotrufanbieter sowie eine aktuelle Rechnung oder eine schriftliche Zahlungsbestätigung des Hausnotrufanbieters.

Die Unterlagen reichen Sie bitte über die KVB-ServiceApp: Funktion „Erstattungsantrag“ ein oder Sie versenden sie mit dem Formular „KVB-Erstattungsantrag“ auf dem Postweg und setzen ein Kreuz im Kästchen „Pflegeversicherung“, damit Ihr Antrag dem zuständigen Sachbereich zugeordnet werden kann. Rechnungen, die per Email eingehen – ob mit oder ohne Erstattungsantrag –, können leider **nicht** bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB